

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Polizei  
Stab Rechtsdienst/Datenschutz  
Frau  
Simone Rusterholz  
Nussbaumstr. 29  
3003 Bern

9. Dezember 2008

**Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und Änderung im Waffengesetz (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 26. September 2008 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zum Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und Änderung im Waffengesetz (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**1. Allgemeine Vorbemerkung:**

Wir begrüssen grundsätzlich die Genehmigung und Umsetzung des erwähnten Notenaustauschs. Die im nationalen Recht umzusetzenden Anforderungen des UN-Feuerwaffenprotokolls (Markierungspflicht auch für Munition, minimale Aufbewahrungspflicht von 20 Jahren für Waffenbücher und Verpflichtung der Staaten, bis Ende 2014 ein computergeschütztes Informationssystem einzurichten) können unseres Erachtens einen Beitrag leisten, um die Nachverfolgung von Waffen und Munition zu verbessern. Dadurch können mit Schusswaffen verübte Straftaten wirkungsvoller geahndet werden. Ob diese Massnahmen auch eine präventive Wirkung erzielen, bleibt abzuwarten.

## **2. Zu einzelnen Änderungen des Waffengesetzes:**

### Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a):

Die beispielhafte Konkretisierung, wann von einer missbräuchlichen Verwendung auszugehen ist, welche die definitive Einziehung zu rechtfertigen vermag, dient der Rechtssicherheit.

Die vorgenommene Präzisierung ist sowohl aus Sicht der vollziehenden Behörde als auch der betroffenen Personen zu begrüssen.

### Artikel 32a Abs. 2:

Am 26. August 2008 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn eine Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts beschlossen, welche sowohl die schengen-relevanten Änderungen als auch die Vorgaben der sogenannten nationalen Revision des Waffengesetzes im kantonalen Recht umsetzt. Der neu eingefügte Paragraf 19<sup>quater</sup> der Waffenverordnung bildet die Rechtsgrundlage, dass die mit dem Vollzug des Waffenrechts zuständige Behörde zur Aufgabenerfüllung ein elektronisches Register führen kann. Bezüglich Aufbewahrungsfrist der bearbeiteten Daten gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen.

## **3. Zu einzelnen Änderungen der Waffenverordnung:**

### Artikel 23 Abs. 1:

Diese klare Umschreibung der Voraussetzungen für eine leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen dient ebenfalls der Rechtssicherheit.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber